

Budgetierungsrichtlinien für Projektförderungen

Nachfolgend sind Anmerkungen zur Budgetierung einzelner Aufwendungen angeführt. Alle Budgetpositionen sind in einem dem Projekt angemessenen Ausmaß anzusetzen. Die Wiener Gesundheitsförderung - WiG behält sich vor, einzelne von dem/der FörderwerberIn gewählte Budgetansätze zu kürzen oder von einer Förderung auszuschließen.

Im Rahmen der Projektförderung werden keine allgemeinen laufenden Kosten von Organisationen, Firmen und Einrichtungen, sondern nur konkrete, befristete und dem Projekt zuordenbare Kosten übernommen.

1 Einholung von Angeboten

Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) bis zu einer Auftragssumme von € 400 (Nettosumme) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme über € 400 (Nettosumme) müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden.

2 Personalaufwendungen

Aufwendungen für (echte) DienstnehmerInnen sind in folgenden Fällen förderbar:

- Projektbedingte Personalaufwendungen für bereits beschäftigtes Personal im Ausmaß der von der WiG anerkannten Wochenstunden
- Projektbedingte Personalaufwendungen, die auf eine von der WiG anerkannte Stundenaufstockung bei Teilzeitkräften entfallen
- Projektbedingte Personalaufwendungen für Neuanstellungen im Ausmaß der von der WiG anerkannten Wochenstunden

Der Budgetansatz ist in Mengenkomponten (= Anzahl der Wochenstunden und Angabe der Anzahl an Wochen bzw. Monaten, mit denen die budgetierten Personen im Projekt eingeplant sind) und in einen Stundensatz (= Bruttostundensatz inkl. Lohnnebenkosten des Dienstgebers/der Dienstgeberin) zu splitten.

Die WiG behält sich vor, sowohl hinsichtlich des Stundenausmaßes als auch der Stundensätze nur Anteile der budgetierten Summen zu fördern.

Es wird darauf hingewiesen, dass DienstnehmerInnen des/der Fördernehmers / Fördernehmerin, sofern sie die Zielgruppe im Rahmen eines Projektes bilden, nicht förderbar sind (z.B. DienstnehmerIn als TeilnehmerIn eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprojektes).

Aufwendungen zu Rückstellungen für Urlaub werden ebenso wie Ausgaben für Überstunden, freiwillige Sozialleistungen und freiwillige Zulagen nicht zur Förderung berücksichtigt. Der Urlaub ist in Form von Freizeit zu konsumieren.

2.1 Echte DienstnehmerInnen

Von einem / einer echten DienstnehmerIn (ArbeiterIn, Angestellte/r) spricht man dann, wenn folgende Merkmale zutreffen:

- Erzielung von Einkünften gem. § 25 EStG
- Weisungsgebundenheit
- Benützung der Betriebsmittel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
- Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

2.2 Freie DienstnehmerInnen

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

- Dauerschuldverhältnis
- Fehlen der persönlichen Abhängigkeit oder nur im eingeschränkten Ausmaß
- keine Weisungsgebundenheit
- frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens
- Ablauf der Arbeit kann selbstständig geregelt werden und ist jederzeit änderbar
- die wesentlichen Betriebsmittel werden vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bereitgestellt
- Bezahlung des Entgelts nach Arbeitsdauer, nicht nach Werk
- Erbringung der Dienstleistung im Wesentlichen persönlich

Ihren Entgeltanspruch machen freie DienstnehmerInnen durch das Legen von Honorarnoten geltend. Förderbar ist die „angemessene“ Höhe von Honorarnoten inkl. DienstgeberInnenanteil.

2.3 Honorare von WerkvertragsnehmerInnen

Honorare von WerkvertragsnehmerInnen, im ABGB auch als „UnternehmerInnen“ bezeichnet, sind grundsätzlich förderbar, wenn aus der Honorarnote hervorgeht, dass eine Leistung für das geförderte Projekt erfolgte und die fakturierte Leistung seitens der WiG inhaltlich und in der Betragshöhe als angemessen eingestuft wird.

3 Sachaufwendungen

3.1 Grundsätzliches

Sachaufwendungen (z.B. Druckkosten für Folder, externe Mieten, Kosten für eine Projekt-Homepage und Reisespesen) sind förderbar, wenn sie eindeutig projektbezogen sind.

Allgemeine Sachaufwendungen (z.B. Miete für bereits vorhandene Büroräumlichkeiten, Kosten für die Buchhaltung, allgemeine Portokosten etc.) sind grundsätzlich nicht förderbar; ausgenommen davon sind im Einzelfall von der WiG ausdrücklich anerkannte Pauschalbeträge.

3.2 Ausbildungskosten

Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von im Projekt tätigen Personen sind, sofern sie projektbezogen notwendig sind, im Einzelfall förderbar.

3.3 Übernachtungskosten

Kosten für projektnotwendige Übernachtungen werden bis zu einer Höhe von maximal € 75,- netto/Person und Tag berücksichtigt und sind förderbar.

3.4 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Budgetansätze für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Folder, Plakate, Projekt-Homepage) sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß anzusetzen.

3.5 Reisespesen

In der Budgetierung von Reisespesen sind entweder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy-Class) oder das amtliche Kilometergeld für PKW (wenn öffentliche Erreichbarkeit nicht gegeben ist) anzusetzen. Diese sind förderbar, sofern die Projektbezogenheit gegeben ist.

3.6 Mieten

Mietkosten werden dann gefördert, wenn es sich um externe Mieten handelt, welche durch Rechnungen belegt werden (z.B. Miete für die Nutzung eines Seminarraums in einem Hotel).

3.7 Investitionen

Kosten für Investitionen, die die infrastrukturelle Grundausstattung der Institution betreffen, werden von der WiG nicht gefördert. Konkrete projektbezogene Investitionen können – wenn sie von der WiG ausdrücklich genehmigt wurden - gefördert werden und verbleiben im Eigentum des/r Fördernehmers/Fördernehmerin. Die Veräußerung der Investition bedarf der Zustimmung der WiG. Für Investitionen sind verbindlich 3 Anbote einzuholen und es ist der Bestbieter/die Bestbieterin zu beauftragen.

- 3.8 Kosten für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger
Kosten für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger (z.B. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen) sind nicht förderbar, da es sich nicht um zusätzlich liquide Kosten handelt (Kostenübernahme durch gesetzliche Sozialversicherungsträger).
- 3.9 Unentgeltliche Leistungen
Leistungen, die nicht in Geld abgegolten werden (z.B. unentgeltlich gehaltene Vorträge, unentgeltliches zur Verfügung stellen von externen Räumlichkeiten), sind nicht förderbar, da es zu keinem Abfluss liquider Mittel beim/bei der FördernehmerIn kommt. Dennoch können auch unentgeltliche Leistungen im Budget angeführt und mit Null angesetzt werden - da sich diese Leistungen potenziell positiv auf die Qualität eines Projekts auswirken, können sie eine positive Förderentscheidung begünstigen.

Dieses Formular wurde auf der Basis von Vorlagen des Fonds Gesundes Österreich erarbeitet. Die WiG dankt dem FGÖ für diese Unterstützung!